



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Per Schulmail

An
die Schulleitungen
der öffentlichen Schulen
im Regierungsbezirk Arnsberg
– außer den Grund- und Hauptschulen –

Nachrichtlich
An
die Träger der Ersatzschulen
im Regierungsbezirk Arnsberg

An
die Schulämter
im Regierungsbezirk Arnsberg

**Überwachung der Schulpflicht und Ahndung von
Schulpflichtverletzungen**

§ 126 SchulG; Runderlass des Ministeriums für Schule und
Weiterbildung vom 04.02.2007 (BASS 12-51 Nr. 5)

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte Damen und Herren,

den Beginn des neuen Schuljahres möchte ich zum Anlass nehmen, um
auf die bestehenden Regelungen und Verfahrensabläufe in Bezug auf
die Überwachung der Schulpflicht und die Ahndung von
Schulpflichtverletzungen hinzuweisen.

Die Schulpflicht ist ein Gut von Verfassungsrang, ihrer Erfüllung kommt
somit besondere Bedeutung zu. Durch das
Ordnungswidrigkeitenverfahren im Falle der Schulpflichtverletzung soll
der regelmäßige Schulbesuch der schulpflichtigen Schülerin oder des
schulpflichtigen Schülers bewirkt werden. Um dies zu erreichen, ist es
notwendig, dass zwischen dem Fehlverhalten und der Sanktion nur ein
kurzer Zeitraum liegt, da andernfalls die erzieherische Wirkung des
Bußgeldes verfehlt wird.

In Fällen besonders hartnäckiger Weigerung der Eltern oder volljähriger
Schüler, ihrer Schulpflicht nachzukommen, besteht die Möglichkeit, ein

Datum: 10. August 2023

Seite 1 von 8

Aktenzeichen:
48.01.01.03
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Schemme
schulpflichtverletzung@bra.nrw.d
e
Telefon: 02931/82-3149
Fax: 02931/82-41445

Dienstgebäude:

59821 Arnsberg

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
[https://www.bra.nrw.de/themen/d
/datenschutz/](https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/)



Zwangsgeldverfahren einzuleiten. Dies bietet den Vorteil gegenüber des in die Vergangenheit gerichteten Bußgeldverfahrens, den Betroffenen für die Zukunft durch eine Ordnungsverfügung die Erfüllung der Schulpflicht aufzuerlegen und diese mit der Androhung eines Zwangsgeldes zu versehen.

Das Zwangsgeld bietet außerdem die Möglichkeit, parallel zum Bußgeldverfahren durch wiederholte Festsetzungen einen verstärkten Druck auf die Betroffenen aufzubauen, um diesen die Dringlichkeit der Erfüllung der Schulpflicht nahezubringen.

I. Ordnungswidrigkeitenverfahren (Bußgeld)

Bevor ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden kann, sind die Maßnahmen nach Ziffer 3.1 bis 3.3 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Bildung vom 04.02.2007 „Überwachung der Schulpflicht“ (BASS 12-51 Nr. 5) durchzuführen:

- **Erzieherische Einwirkung (§ 53 Abs. 2 SchulG),**
- **Ordnungsmaßnahmen (§ 53 Abs. 3 SchulG)**
- **schriftliche Aufforderung zum Schulbesuch mit dem Hinweis auf ein drohendes Bußgeldverfahren.**

Bereits nach der ersten schriftlichen Aufforderung kann eine Anhörung im Rahmen des Ordnungswidrigkeitsverfahrens erfolgen. Durch dieses Vorgehen wird der zeitliche Abstand zwischen dem Vergehen und der Sanktion verkürzt und so die erzieherische Wirkung des Bußgeldes verstärkt.

Parallel zum Bußgeldverfahren kann die zwangsweise Zuführung zum Unterricht durch das Ordnungsamt veranlasst werden.

Folgender Verfahrensgang soll im Anschluss an die schriftliche Aufforderung zum Schulbesuch erfolgen:

1. Anhörung

Eine Anhörung ist in jedem Falle erforderlich, um dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren, damit die Schulaufsichtsbehörde einen Bußgeldbescheid erlassen kann.

Die Schulen führen die Anhörung der Betroffenen gemäß § 55 OWiG durch.

Betroffene im Sinne des § 55 OWiG sind bei Schulpflichtverletzungen:



- **Schülerinnen und Schüler** nach Vollendung des 14. Lebensjahres bei unentschuldigtem Fehlen;
- **Eltern**, weil sie ihre Kinder nicht in der Schule angemeldet oder die Erfüllung der Schulpflicht nicht sichergestellt haben sowie
- **Ausbilderinnen und Ausbilder**, die ihre Auszubildenden nicht für den Unterricht freigestellt haben. Hier sind ausdrücklich diese oder die für die rechtliche Vertretung des Ausbildungsbetriebs Verantwortlichen persönlich anzuhören, da gegen Ausbildungsbetriebe als juristische Personen kein Ordnungswidrigkeitenverfahren geführt werden kann.

Hierzu sind die Vordrucke auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg zu nutzen; diese sind unter dem u.a. Link zu finden.

Bei Schulpflichtverletzungen von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern **nach der Vollendung des 14. Lebensjahres** sind diese selbst anzuhören (§ 126 Abs. 1 Nr. 5 SchulG). Zugleich erfolgt ein Informationsschreiben an die Erziehungsberechtigten. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass Eltern und Ausbildungsbetriebe die Schulversäumnisse zu verantworten haben, so sind diese ebenfalls anzuhören.

Für Schülerinnen und Schüler, **die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**, sind nur die Eltern Betroffene des Bußgeldverfahrens. Es sind die Eltern immer einzeln, **d.h. in getrennten Anschreiben mit Anhörungsbogen**, anzuhören.

Die Anhörung ist zwingend mit **Einwurf-Einschreiben** zuzustellen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Betroffenen Kenntnis von dem in der Anhörung enthaltenen Vorwurf erlangen können und ein späteres Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht bereits aus formellen Gründen eingestellt werden muss.

Bei der Anhörung sind **ausschließlich die unentschuldigten Fehltage einzeln aufgeführt** anzugeben. Fehltage, die mehr als sechs Monate zurückliegen, können nicht mehr berücksichtigt werden (§§ 31 ff. OWiG).

Einzelne Fehlstunden können für das Bußgeldverfahren nicht berücksichtigt werden. Ich bitte hier darum, diesen mit erzieherischen Maßnahmen zu begegnen.

Für die Anhörung ist den Betroffenen eine angemessene Frist (14 Tage) einzuräumen.



2. Versäumnisanzeige

Seite 4 von 8

Ist die Schule nach der Anhörung der Auffassung, dass die Schulpflichtverletzung weiterverfolgt werden soll, ist mir die Versäumnisanzeige nebst folgender Anlagen:

- eine Kopie des Anhörungsschreibens,
- die Fehlzeitenübersicht (nur die neu hinzugekommenen Fehltage angeben).
- der gegebenenfalls ausgefüllte Anhörungsbogen

vorzulegen.

Haben Betroffene im Rahmen der Anhörung zu den Vorwürfen Stellung genommen, bewertet die Schule die Einlassung **schriftlich** und begründet, warum die Schulpflichtverletzung weiterverfolgt werden soll. Dies gilt auch für Atteste oder Entschuldigungen für Fehltage, die nicht anerkannt wurden. Darüber hinaus ist jeder Versäumnisanzeige ein Bericht über die bisher veranlassten Maßnahmen und die darauf erfolgten Reaktionen beizufügen.

Zur Mitteilung des Schulversäumnisses bitte ich ausschließlich die auf der Internetseite meiner Behörde hinterlegten Vordrucke zu verwenden. Von einer Abänderung der Vordrucke bitte ich abzusehen.

Die Versäumnisanzeige soll **spätestens drei Monate** nach dem ersten aufgeführten Schulversäumnis gestellt werden.

Bei einem durchgehenden Dauerverstoß gegen die Schulpflicht oder begründeten Verdacht, dass ein Schulbesuch der schulpflichtigen Schülerin oder des schulpflichtigen Schülers nicht mehr erfolgen soll, bitte ich um unverzügliche Mitteilung, um die Einleitung eines Zwangsgeldverfahrens prüfen zu können.

Die Anzeige ist maschinengeschrieben (z.B. PC) auszufüllen. Sie ist von der Schulleiterin/dem Schulleiter oder der Stellvertreterin/dem Stellvertreter zu unterschreiben. Zusätzlich ist der Name in Druckbuchstaben unter die eigenhändige Unterschrift zu setzen.

Die aufgeführten **unentschuldigten** Fehltage in der Fehlzeitenübersicht müssen mit den Angaben im Anhörungsverfahren identisch sein.

Für Schülerinnen und Schüler, die die Schule zum Ende des laufenden Schuljahres verlassen, soll die Versäumnisanzeige **spätestens am 01.03. eines Jahres** vorliegen. Das betrifft diejenigen Schülerinnen und Schüler, die das Ende der Berufsschulpflicht erreicht haben. Ausnahmefälle müssen begründet und mit der zuständigen



Sachbearbeiterin oder dem zuständigen Sachbearbeiter meines Hauses besprochen werden.

Seite 5 von 8

Achten Sie bitte unbedingt darauf, dass die Versäumnisanzeigen nebst Anlagen den vorgenannten Erfordernissen entsprechen, da sie andernfalls zur Vervollständigung zurückgegeben werden müssen.

Die Versäumnisanzeige nebst Unterlagen ist ausschließlich über die Schul-E-Mailadresse an das unten angegebene Postfach zu versenden. Die Schul-E-Mailadresse ist zwingend zu verwenden, da nur diese eine sichere Kommunikation gewährleistet.

Auf dem Postweg übersandte Versäumnisanzeigen werden unbearbeitet zurückgeschickt. Sollte ein elektronischer Versand aus technischen Gründen nicht möglich sein, bitte ich um Kontaktaufnahme mit der zuständigen Sachbearbeiterin oder dem zuständigen Sachbearbeiter.

3. Rechtliche Hinweise

Unentschuldigtes Fehlen im Unterricht oder an den sonstigen verpflichtenden Schulveranstaltungen stellt einen Verstoß gegen das Schulgesetz dar. Den Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 29.5.2015 „Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen (BASS 12-52- Nr. 1) finden Sie unter dem u.a. Link.

Hinweis zu Ferienverletzungen: Unentschuldigte Fehltage unmittelbar vor oder im Anschluss an die Schulferien stellen ebenfalls eine Verletzung der Schulpflicht dar. Für Fehltage im Zusammenhang mit den Schulferien wird in der Regel darauf abgestellt, dass die Erziehungsberechtigten für die privaten Lebensumstände – auch für die Urlaubsplanung – verantwortlich sind und somit für die Schulpflichtverletzung ihres minderjährigen Kindes zur Verantwortung gezogen werden können. Volljährige Schülerinnen und Schülern trage diese die Verantwortung für die Urlaubsplanung selbst.

Ich bitte darum, sicherzugehen, dass es sich bei Fehlzeiten vor oder nach den Ferien tatsächlich um Fehlzeiten handelt, welche die Schulferien verlängern, um preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen auszuweichen. Nur dann handelt es sich bei den Fehlzeiten um eine sog. Ferienverletzung.



In diesem Zusammenhang weise ich auf die Bestimmungen des § 43 Abs. 2 SchulG hin, wonach nur bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, ein ärztliches Attest von den Eltern verlangt werden kann. Der zeitliche Zusammenhang zu den Schulferien kann begründete Zweifel wecken, reicht alleine für eine Attestauflage jedoch nicht aus. Es kommt immer auf die Umstände des Einzelfalls an. Für eine generelle Attestpflicht vor und nach den Ferien besteht keine rechtliche Grundlage, sie ist damit rechtswidrig.

Rechtsgrundlagen und Rechtspflichten:

Schülerinnen und Schüler - Vollzeitschulpflicht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I - § 37 Abs. 1 SchulG.

Schülerinnen und Schüler - Schulpflicht in der Sekundarstufe II - § 38 Abs. 1 und Abs. 3 SchulG bis zum Ende des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

Schülerinnen und Schüler - Schulpflicht in der Sekundarstufe II bei Vorliegen eines Ausbildungsverhältnisses - § 38 Abs. 2 SchulG bis zum Ende der Ausbildung, wenn sie vor dem 21. Lebensjahr begonnen wurde.

Eltern - Anmeldung an der Schule und Sicherstellung der Teilnahme am Unterricht § 41 Abs. 1 SchulG.

Ausbilderinnen und Ausbilder - Anzeige von Beginn und Beendigung der Ausbildung bei der Berufsschule sowie Verantwortung für die regelmäßige Teilnahme am Unterricht - § 41 Abs. 2 SchulG.

Die Ahndung einer Schulpflichtverletzung erfolgt in Verbindung mit dem Ordnungswidrigkeitengesetz (§ 126 SchulG/§ 35 OWiG). Danach ist es unerlässlich, dass der auf eine Versäumnisanzeige erlassene Bußgeldbescheid den Vorgaben des Ordnungswidrigkeitengesetz entspricht und somit Bestand in einem Gerichtsverfahren hat. Verfahrensfehler wie zum Beispiel eine nicht erfolgte Anhörung der Betroffenen und abweichende Fehlzeiten in der Versäumnisanzeige führen dazu, dass ein Bußgeldverfahren alleine aufgrund eines formellen Mangels kostenpflichtig (Anwaltsgebühren usw.) zu Lasten des Landes eingestellt werden muss.

Eine Ordnungswidrigkeit liegt gem. § 126 SchulG nur dann vor, wenn **vorsätzlich oder fahrlässig** gehandelt wird.



Bei einem **durchgehenden Dauerverstoß** gegen die Schulpflicht darf ein weiteres Bußgeldverfahren erst eingeleitet werden, wenn das vorhergehende rechtskräftig abgeschlossen worden ist (14 Tage nach der Zustellung des Bußgeldbescheides bzw. im Falle der Einspruchserhebung nach Rechtskraft des Urteils). **Die Einleitung eines Zwangsgeldverfahrens bleibt hiervon unberührt.**

II. Zwangsgeldverfahren

Insbesondere in den Fällen einer fehlenden Anmeldung der Schülerin oder des Schülers an einer Schule oder des dauerhaften Fernbleibens vom Unterricht kommt die Einleitung eines Zwangsgeldverfahrens in Betracht.

Das Zwangsgeldverfahren kann auch neben einem bereits laufenden Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden.

Zur Einleitung eines Zwangsgeldverfahrens genügt die Übersendung des entsprechenden Vordrucks. Vorherige Maßnahmen wie es sie im Bußgeldverfahren gibt, müssen vor der Einleitung eines Zwangsgeldverfahrens nicht durchgeführt werden. Sofern Sie bereits Maßnahmen getroffen haben, können Sie diese im Vordruck angeben. Bitte geben Sie dort auch gegebenenfalls bereits erfolglos durchgeführte Bußgeldverfahren an.

Zur Übersendung ist wie bei der Versäumnisanzeige zwingend die Schul-E-Mail-Adresse zu verwenden, sie erfolgt ebenfalls an das unten angegebene Postfach.

Die Vordrucke für das Ordnungswidrigkeitenverfahren, das Zwangsgeldverfahren, Erlasse und weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung (www.bra.nrw.de/bildung-schule/schulrecht-schulorganisation/schulpflichtverletzungen) im Bereich Downloads.



Für Rückfragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Susanne Fette, 02931/82-3236

zuständig für Realschulen und Gymnasien;

Ipek Sarikaya, 02931/82-3068

zuständig für Gesamtschulen, Schulen für Kranke und
Förderschulen (Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation,
Sehen),

Sebastian Schemme, 02931/82-3149

zuständig für Sekundarschulen und Berufskollegs

Carina Wiberg, 02931/82-3114

zuständig für Zwangsgeldverfahren aller Schulformen

Kathrin Tischmeyer, 02931/82-3489

Dezernentin

Anfragen per E-Mail sowie die Vordrucke zur Einleitung eines
Zwangsgeldverfahrens oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens
nebst Anlagen senden Sie bitte an folgende E-Mail-Adresse:

schulpflichtverletzung@bra.nrw.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Diers